

Zeitschrift: Neue Berner Schul-Zeitung
Herausgeber: E. Schüler
Band: 5 (1862)
Heft: 32

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neue Berner Schul-Zeitung.

Fünfter Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 9. August.

1862.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20., halbjährlich Fr. 2. 20. Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition. — Insertionsgebühr: 10 Cent. die Zeile oder deren Raum.

Gesetzes-Entwurf

über

die Schulsynode des Kantons Bern.

Bekanntlich war es der Schulsynode in ihrer letzten Sitzung nicht möglich, die Tagesordnung zu erschöpfen, und es mußte die Berathung der Revision des Synodalgesetzes verschoben werden. Die Synode gab aber der Vorsteuerschaft zugleich die Direktion, diesen Gegenstand so vorzubereiten, daß, so viel an ihr, der Gesetzesentwurf dem Gr. Rath in seiner Wintersitzung vorgelegt werden könne. In Folge dieser Direktion arbeitete der Präsident der Schulsynode sofort einen Gesetzesentwurf aus, welcher der Vorsteuerschaft unter dem 24. Juli zur Berathung unterbreitet, in nachstehender Redaktion beschlossen und der Erziehungsdirektion eingegeben wurde. Die Erziehungsdirektion wird nun den Entwurf nach ihrem Ermessen abändern und so dann nach Mitgabe der §§. 6 und 7 des bestehenden Gesetzes das Gutachten der Schulsynode in ihrer nächsten ordentlichen Versammlung einverlangen.

Der Entwurf der Vorsteuerschaft lautet wie folgt:

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Vollziehung des Art. 81 der Staatsverfassung,
welcher einer Schulsynode ruft, der das Antrags- und Vorberathungsrecht in Schulsachen zusteht und deren Organisation dem Gesetz vorbehalten wird,
auf den Antrag der Erziehungsdirektion und des Regierungsrathes
beschließt:

§. 1.

Die Schulsynode besteht aus Abgeordneten, welche von den Kreissynoden frei aus ihrer Mitte und aus allen nach §§. 3 und 4 der Verfassung stimmbaren Staatsbürgern gewählt werden.

§. 2.

Die öffentlichen Volksschullehrer eines Amtsbezirkes bilden in der Regel eine Kreissynode. Die Lehrer der deutschen und französischen Kantonsschule und diejenigen der Hochschule vereinigen sich zur Wahl ihrer Abgeordneten ebenfalls je zu einer Kreissynode.

Die Lehrer der Seminarien und die Schulinspektoren sind Mitglieder der Kreissynode dessenigen Amtsbezirkes, in welchem sie ihren Wohnsitz haben.

Die Kreissynoden wählen auf je 10 ihrer Mitglieder einen Abgeordneten in die Schulsynode auf die Dauer von

vier Jahren mit Wiederwahlbarkeit. Eine Bruchzahl über fünf zählt für zehn. §. 3.

Die Schulsynode wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 4 Jahren eine Vorsteuerschaft von 9 Mitgliedern, aus denen sie je für 1 Jahr einen Präsidenten bezeichnet, welcher für das nächstfolgende Jahr nicht wählbar ist. Den Vizepräsidenten, den Uebersezer sowie den Sekretär ernennt die Vorsteuerschaft selbst je für ein Jahr mit Wiederwahlbarkeit. Ausgetretene Mitglieder der Vorsteuerschaft werden in der nächsten Sitzung der Schulsynode für die laufende Amtszeit ersetzt.

§. 4.

Die Schulsynode versammelt sich ordentlicher Weise auf den Ruf der Erziehungsdirektion auf ihren eigenen Beschluß, auf das Verlangen der Vorsteuerschaft oder auf das motivirte Begehr von fünf Kreisversammlungen.

Ihre Sitzungen finden in Bern statt und sind öffentlich. Der Erziehungsdirektor oder ein von ihm zu ernennender Stellvertreterwohnt denselben mit berathender Stimme bei.

Die Seminardirektoren, sowie die Schulinspektoren sind berechtigt, wosfern sie nicht Mitglieder der Synode sind, den Verhandlungen derselben mit berathender Stimme beiwohnen.

§. 5.

Die Schulsynode behandelt dieselben Gegenstände, welche ihr von der Erziehungsdirektion oder der Vorsteuerschaft zugewiesen werden, und kann auch von sich aus Schulsachen beschlagende Wünsche und Anträge an die Staatsbehörden gelangen lassen.

Wünscht eine Kreissynode oder ein einzelnes Mitglied einen Gegenstand vor die Schulsynode zu bringen, so geschieht dies durch Vermittelung der Vorsteuerschaft, welche ihre Gutachten hierüber der Synode hinterbringt.

§. 6.

Über sämmtliche Gesetze, Reglemente und allgemeine Verordnungen, welche die öffentlichen Schulen mit Ausnahme der Hochschule beschlagen, muß, bevor sie erlassen werden, das Gutachten der Schulsynode oder der Vorsteuerschaft eingeholt werden.

§. 7.

Bei der Erstellung neuer, resp. der Revision bestehender obligatorischer Lehrmittel der Volksschule entwirft die Vorsteuerschaft, wenn nötig unter Beiziehung von Fachmännern, den Plan, läßt ihn von den Kreissynoden begut-

achten und durch die Schulsynode der Erziehungsdirektion übermitteln. Die Begutachtung eines von der Erziehungsdirektion erlassenen obligatorischen Lehrmittels findet vor jeder neuen Auflage nach Anhörung der Kreissynoden durch die Vorsteuerschaft statt.

§. 8.

Wird von der Staatsbehörde ein Gutachten über ein Gesetz, ein Reglement oder eine allgemeine Verordnung verlangt, so soll die Berathung in der Regel alle drei Stadien — Kreissynoden, Vorsteuerschaft und Schulsynode — durchlaufen. In Dringlichkeitsfällen, sowie in untergeordneten Fragen kann die Vorsteuerschaft auf das Ausuchen der Erziehungsdirektion auch von sich aus ein Gutachten abgeben.

§. 9.

Die Vorsteuerschaft faßt alljährlich einen Bericht ab über die Verhandlungen der Schulsynode, über ihre eigene Thätigkeit und diejenige der Kreissynoden. Dieser Bericht wird der Erziehungsdirektion zum Drucke in beiden Sprachen übergeben und den Mitgliedern der Schulsynode, sowie sämtlichen Lehrern mitgetheilt.

§. 10.

Präsident und Mitglieder der Vorsteuerschaft in der Schulsynode erhalten für ihre Sitzungen und Reisen die gleichen Entschädigungen wie die Mitglieder des Grossen Rethes.

§. 11.

Über die Organisation der Kreissynoden und den Geschäftsgang der Schulsynode erlässt der Regierungsrath die erforderlichen Reglemente.

§. 12.

Dieses Gesetz, durch welches das Gesetz vom 2. November 1848 aufgehoben wird, tritt den 1863 in Kraft. Es soll in beiden Sprachen gedruckt und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Also vorberathen durch

Bern, den 24. Juli 1862.

Die Vorsteuerschaft der Synode.

Einige Notizen über die Schullehrerkasse.

Dieselbe hat im Jahr 1818 ihre Thätigkeit begonnen mit Nichts. Sie hat während den 44 Jahren ihres Bestehens von ihren Mitgliedern bezogen Fr. 122,802. 60 Cts.; dagegen an dieselben ausgerichtet Fr. 186,414. 55 Cts. Ihre Leistungen haben also ihre Forderungen überstiegen um Fr. 63,611. 95 Cts. und dazu hat sie sich noch ein Vermögen gesammelt von Fr. 378,541. 51 Cts. Diesen erstaunlichen Segen, der in einem Jahresberichte treffend mit der Speisung der 5000 verglichen worden ist, verdankt die Anstalt in erster Linie ihren zahlreichen Wohlthätern, die sie mit kleinen und großen und sehr großen Geschenken bedacht haben; in zweiter Linie aber ihren jeweiligen Verwaltern, die in jeder Periode mit freudigem Eifer, mit hingebender Treue, mit Vorsicht und Klugheit des Schatzes wahrten, der ihnen anvertraut war. Verdankt die Kasse Hunderttausende ihres Vermögens ihren Wohlthätern, so verdankt sie jedenfalls auch Tausende ihren Verwaltern, die Jahr für Jahr zum gemeinen Pesten eine schwere Bürde tragen. Sehen wir uns doch diese Bürde einmal näher an. Es ist eine Pflicht der pädagogischen Presse unseres Kantons die Aufmerksamkeit von Zeit zu Zeit auf solche gemeinnützige Leistungen zu lenken. Nur in dem kurzen Zeitraum von sechs Jahren hat die Verwaltungskommission folgende zum Theil sehr weitreichende und schwierige Geschäfte neben den laufenden erledigt.

1) Aufnahme von zirka 400 Mitgliedern. Da gab es für jedes Einzelnen Ausweisschriften zu prüfen und Annahmungsscheine auszufertigen und zu übermitteln.

2) Uebernahme und Liquidation des Buchischen Ges. Das war zwar ein sehr angenehmes und willkommenes Geschäft, dergl. die Verwaltung wohl mit vielem Vergnügen alljährlich eins an die Hand nähme; erforderte aber doch auch viel Arbeit und Vorsicht.

3) Die Partialrevision der Statuten. Hiezu ist zwar eine Spezialkommission bestellt worden. Natürlich erwuchs aber der Verwaltungskommission als Vollziehungsbehörde immerhin ein lächiges Stück Arbeit daraus.

4) Die Totalrevision. Diese wurde ausschließlich von der Verwaltungskommission vorbereitet, wie ihr dazu von der Hauptversammlung der ehrende und vertrauensvolle Auftrag ertheilt worden war. Es war das eine mühevolle und heikle Aufgabe. Verschiedene Interessen standen sich sehr gespannt gegenüber. Die Lösung der Aufgabe befriedigte allgemein. Die Spannung verschwand, die neuen Statuten wurden mit sehr großer Mehrheit angenommen und von der Regierung ohne Abänderung sanktionirt.

5) Die Einrichtung der Darlehnskasse. Diese wurde im Einverständniß und mit Unterstützung des Erziehungsdirektors geschaffen, um Hunderten von Mitgliedern den Eintritt in die Kasse zu erleichtern.

6) Ankauf, mehrjährige Verwaltung und Wiederverkauf des Seelhofergutes in der hintern Enge bei Bern. Es handelte sich hier um einen sehr mühslichen Bestandtheil des großen Erbes, wo leicht manches Tausend Franken wieder hätte verloren gehen können. Durch fühliges und umsichtiges Vorgehen der Verwaltungskommission (nämlich durch herzhaften Ankauf und glücklichen Verkauf des genannten Gutes) konnte Alles gerettet werden.

7) Gewinn ibi Fr. 2588. 40 Cts. War es der Verwaltungskommission im obigen Falle gelungen der Kasse eine ansehnliche bedrohte Summe zu erhalten, so war sie im letzten Rechnungsjahr nicht minder glücklich bei zwei Geldgeschäften, die der Kasse einen reinen Gewinn von Fr. 2588. 40 Cts. eintrugen. (§. 9 des Jahresberichts von 1862.)

8) Vertrag mit dem Staate, betreffend die Uebernahme der Leibgedinge. Dieser Vertrag, das Ergebniß langwieriger Unterhandlungen, ist endlich auf eine Weise abgeschlossen worden, die sowohl den Interessen der Lehrerschaft im Allgemeinen, als auch denjenigen der Lehrerkasse entspricht. Die Verwaltungskommission hat dafür gesorgt, daß jedes Mitglied der Kasse den Vertrag nebst dessen Grundlagen und Ausführungsbestimmungen in einem Heftchen zusammengestellt, besitzt.

9) Endlich ist noch des Reglements von 1860, als eines recht verdauenswerten Aktenstückes, zu erwähnen, durch welches der Geschäftsgang der Haupt- und Bezirkversammlungen, sowie die Obliegenheiten der Bezirksvorsteher und einzelnen Mitglieder aufs Klarste präzisiert werden.

Nach diesem Blick auf die Thätigkeit der Verwaltungskommission im Allgemeinen werfen wir nun noch einen auf diejenige eines einzelnen Mitgliedes derselben.

Obliegenheiten des Kassiers der Lehrerkasse.

Die Führung der Korrespondenz mit den Bezirksvorstehern &c. &c.; Bezug der Unterhaltungsgelder, welche jedes Jahr langsam und zerstreut eingehen; Prüfung der 28 Bezirkrechnungen und 2 Recknungen der Kantonalfabrik; Empfang und Prüfung der Lebensscheine; Verkehr mit dem Staate, der Kantonalfabrik, dem Zinsrodelverwalter &c.; Führung des Kassabuches; Verwaltung und Bezug der Zinsen von zirka Fr. 80,000 Kapital; Besorgung der Gelddar-

lehen; Führung des Mitglieder-Verzeichnisses und Führung von 7 Kontrollen; Verwaltung der Pensionsgelder minderjähriger Kinder; Pensionen, Aussteuern, Molksteuern &c., überhaupt Versorgung der vielen und verschiedenartigen Einnahmen und Ausgaben; Aufmerksamkeit auf die amtlichen Güterverzeichnisse, Geltstage &c. im Amtsblatte; Abfassung von 4 Quartalsrechnungen an die Verwaltung, eine Jahresrechnung, dito eine über die Leibgedinge; Quartalsausrichtung — also 4 Mal im Jahr — an mehr als 100 Inhaber von Leibgedingen; Versorgung des Jahresberichtes und Versendung desselben, sowie der Birkularschreiben, Statuten, Reglemente, Bestimmungen &c.; Verifizierung und Begutachtung der Zinschriften und vorkommenden Herausgaben derselben; Ausführung und Vollziehung der Verwaltungsbeschlüsse; Beantwortung der vielen Einfragen, die von verschiedenen Seiten gestellt werden; Vorschläge und Berichterstattung an die Verwaltung; Ertragung von Kummer, Sorgen und Verdruss; große Verantwortung und Leistung von Fr. 5000 Realkanton &c.

Beim Durchlesen dieses Verzeichnisses fühlt man sich gedrungen zu gestehen: Die diesjährige Hauptversammlung hat nicht etwa einer gutmütigen Anwendung, sondern einer wohlerwogenen Pflicht genügt, als sie eine persönliche Gratifikation von Fr. 350 votierte für den Mann, der alle diese Obliegenheiten mit einer Pünktlichkeit versieht, die nichts zu wünschen übrig lässt.

Nachruf.

Freitag den 18. Juli hat Christian Gertsch, Lehrer in Reichen, beim Baden im Brienzersee in der Blüte seines Lebens, in einem Alter von 20 Jahren, den Tod gefunden. Letzen Herbst ist er aus dem Seminar zu Münchenbuchsee getreten und hat seither das schwere Amt des Lehrers an der gemischten Schule in Reichen mit Pflichteifer und Treue bekleidet. Während dieser kurzen Zeit hat er die Liebe und das Vertrauen seiner Kinder und überhaupt aller derer, die ihn kannten, erworben. In Gesellschaft war er freundlich und zuvorkommend, belebte alle mit seinem feinen Geiste und jugendlichen Feuer; seine Unterhaltungen waren sehr lehrreich und zeugten von dem tiefen Gemüthe und klaren Verstande des jungen Mannes. Er arbeitete unablässig für das Wohl seiner Kinder, die mit Leib und Seele an ihm hingen, wie auch für seine eigene Fortbildung. Schon mehrere Male hat er uns in den Konferenzen durch schöne und lehrreiche Vorträge erfreut, und wir sahen diesen Jungling zu einem Manne heranwachsen, von dem etwas Nechtes zu erwarten war, und von dessen einstigen Früchten sich Mancher zu genießen freute. Aber wie mit einem Blitzstrahl ist seinem Leben ein Ende gemacht und wir haben ihn nicht mehr in unserer Mitte. Auch wir rufen mit dem Dichter aus! „Ah! wir haben einen guten Mann verloren, und mir war er mehr!“

Mittwoch den 16. Juli nahm er hier mit schwerem Herzen von uns Abschied — gleich als hätte er eine Ahnung von dem ihm bevorstehenden Schicksal — um einen Theil der Sommerferien bei seinen Eltern im schönen Interlaken zuzubringen. Am ersten Tag, den er wieder im Kreise seiner Eltern und Geschwister verlebte, arbeitete er fleißig für das am 28. September in Büren abzuhalten Beizkägesangfest. Freitags dann, etwa eine Stunde vor seinem Tode, schrieb er ein Abschiedslied, dessen letzte Worte wir hier folgen lassen: „Mein Herz muß scheiden, obgleich es ungern geht. Scheiden thut weh! Scheiden, ach scheiden thut weh!“ Um 3 Uhr Nachmittags stund er von seinem Arbeitsstische auf und ging dem Brienzersee zu, um zu baden. Lebensfroh, munter und frisch hat er seine Eltern verlassen und acht Tage später haben sie ihn wieder empfangen, aber — todt und entstellt. Wie hart dieser

schwere Schlag die guten Eltern getroffen hat, das, meine lieben Leser, ist nicht in Worten auszudrücken. Sie opferen Alles, um ihrem Sohn eine rechte Erziehung und gute Bildung zu verschaffen. Ja, oft brach sich der Vater zwei drei Stunden vom Schlaf ab, damit er seinen Sohn recht zu unterstützen im Stande sei, und hoffte, einst dafür schöne Früchte ernten zu können. Gest, da seine Hoffnung, sein Wunsch bereits in Erfüllung gegangen ist, da tritt der Tod in die Mitte und verwandelt Freude und Hoffnung in Trauer und Schmerz.

Ehre seinem Andenken!

Namens der Kreisgruppe Büren.

Ein Mitglied.

Mittheilungen.

Bern. Münchenbuchsee. In Ausführung des Beschlusses der Erziehungsdirektion betreffend den diesjährigen Wiederholungs- und Fortbildungskurs am deutschen Lehrerseminar hat die Seminardirektion die Unterrichtsfächer und Stunden vertheilt wie folgt:

1) Pädagogik (Rüegg)	3	Stunden.
2) Religion (Langhaus)	2	"
3) Deutsche Sprache		
a. Methodik (Rüegg)	5	
b. Lesen und Erklären (Wyss)	3	"
c. Poetik (Rüegg)	2	"
d. Stylistik (Wyss)	2	
4) Mathematik (Off)	3	
5) Naturlehre (Off)	3	
6) Naturgeschichte (Obrecht)	3	
7) Geschichte (König)	3	
8) Geographie (Jakob)	2	
9) Gesang (Weber)	2	
10) Zeichnen (Hutter)	2	
11) Schreiben (Obrecht)	1	
12) Turnen (Obrecht)	4	

Summa . . 40 Stunden.

Der Kurs beginnt den 12. August und dauert sieben Wochen. Es haben sich zur Theilnahme an demselben 71 Lehrer gemeldet, von denen 40 in Folge Beschlusses der Erziehungsdirektion zugelassen werden. Überdies wurden, gestützt auf die Berichte der Schulinspektoren, 10 Lehrer einberufen, so daß die Zahl der Kursteilnehmer 50 beträgt. Dieselben vertheilen sich auf die einzelnen Inspektionskreise des deutschen Kantonstheils wie folgt:

a. Inspektionskreis Oberland.

1. Strähli, Em. Gottl., Mittellehrer in Saanen.
2. Krebs, Chr., Unterlehrer im Lütschenthal.
3. Willi, Simon, Lehrer der gem. Schule in Unterried.
4. Theilkäs, Chr., in Faulensee bei Spiez.
5. Mezener, Christ., Lehrer der gemischten Schule in Hohenegg bei Saanen.
6. v. Grüning, Gabr., Lehrer in Gstaad bei Saanen.
7. Hauswirth, Joh., Lehrer in Taubach bei Saanen.
8. Brawand, Peter, in der Schlucht bei Grindelwald.
9. v. Almen, Joh., in Gimelwald bei Lauterbrunnen.
10. Müller, Joh., in Latterbach bei Erlenbach.

b. Inspektionskreis Mittelland.

1. Mathys, Bend., Lehrer in Menestorf.
2. Kummer, Fried., Unterlehrer in Albligen.
3. Ringgenberg, Chr., Mittellehrer zu Oberhofen.
4. Jost, Sam., in Mettlen bei Wattwil.
5. Egger, Peter, im Bündsacker bei Rüschegg.

6. Dähler in Seftigen.
7. Voß, Christ., Lehrer in Uttigen.
8. Bacher, J., Lehrer in Homberg bei Steffisburg.
9. Lichanz, Joh., in Heimberg.
10. Salzmann in Steinenbrünnen bei Wohlen.
11. Fürst zu Säriswyl bei Wohlen,

e. Inspektoratskreis Emmenthal.

1. Walter, Fried., in Trub.
2. Sonderegger, B., zu Kammershaus.
3. Burlinden, Jb., in Mungnau.
4. Beer, Joh., in Fröschenbrunnen.
5. Schmuß, Joh., in Affoltern.
6. Hofer, Fried., zu Niederheunigen.
7. Spring, Ch., in Stalden bei Münsingen.
8. Ramseyer, Ch., an der Egg bei Röthenbach.

d. Inspektoratskreis Oberaargau.

1. Leuenberger, Bend., in Buzwyl.
2. Bräuchi, David, in Diemerswyl.
3. Lüdi, Joh., in der Gummern bei Oberburg.
4. Marti, Jof., in Barietwyl.
5. Wiedmer in Lünisberg bei Wynigen.
6. Meier, Fried., in Wangenried.
7. Flückiger, J. U. in Melchnau.
8. Hürzeler, Joh., in Bleienbach.
9. Boschung, Fried., in Rütschelen.
10. Flückiger, U., Mittellehrer in Wiedlisbach.
11. Schönmann, Jak., in Aarwangen.

e. Inspektoratskreis Seeland.

1. Binggeli, Fried., in Kallnach.
2. Hurni, Peter, in Niederried.
3. Hirschi, C., in Bramberg.
4. Leuenberger, Jb., von Schwadernau.
5. Matti in Brügg.
6. Junker, Nikl., in Bargen.
7. Spielmann, Joh., in Wengi.
8. Gehrig, Gottl., zu Bergli bei Mühlberg.
9. Müller, Karl, in Madretsch.
10. Wiedmer, Jak., in Rüthi.

Schulanekdote.

Etwas für Katecheten!

Ein Religionslehrer hatte die sible Gewohnheit, den Kindern die Antworten beim Unterrichte anzufangen. So entstand einmal folgende Unterhaltung:

Lehrer: Könnt ihr mir wohl aus der Bibel einen Mann nennen, der erst ein großer Sünder war, sich aber nachher bekehrte?

Kinder: Paulus!

Lehrer: Richtig, aber den meine ich hier nicht. Ich mein den Bach —

Kinder: Zacharias.

Lehrer: Nein, Bachaus! Was hat denn dieser Bachaus?

Kinder schweigen.

Lehrer: Nun, er stieg auf einen Maul —

Kinder: Maulesel!

Lehrer: Nein er stieg auf einen Maulbeer —

Kinder: Maulbeeresel.

Lehrer: Nein, er stieg auf einen Maulbeerbaum, wollt ihr sagen. Was wollte er denn da sehen?

Kinder schweigen.

Lehrer: Nun, den Durch —

Kinder: Den Durchzug der Kinder Israels durch's rothe Meer.

Einladung.

Der „freiwillige Lehrerverein der Neuen Berner Schulzeitung“ hat in seiner Versammlung vom 17. November 1861 in Schönbühl einige Bestimmungen der bisherigen Statuten des Vereins vom Jahr 1857 revidirt. Die dahерigen Beschlüsse wurden hierauf sämtlichen Mitgliedern des Lehrervereins in diesem Blatte zur Kenntnis gebracht. Die genannte Versammlung war in der „Neuen Berner Schulzeitung“ in üblicher Form zweimal rechtzeitig publizirt worden. Seitdem beschwerten sich indeß einzelne Mitglieder des Vereins über mangelhafte Publikation der Versammlung in Schönbühl und glaubten diesem Umstände den schwachen Besuch derselben zuschreiben zu sollen. Um nun jeden Anlaß zu derartigen Beschwerden definitiv beseitigen zu helfen, hat das Redaktionskomite einmuthig beschlossen, noch einmal auf die Verhandlungen in Schönbühl zurück zu kommen und die dort gefassten Beschlüsse einer neuen Versammlung des Lehrervereins zu unterbreiten. Diese findet statt Sonntags den 24. August nächsthin,*) Nachmittags 2 Uhr in Schönbühl.

In Übereinstimmung mit dem Redaktionskomite ladet der Unterzeichnete sämtliche Mitglieder des bisherigen freiwilligen Lehrervereins (Garantieverein) der „Neuen Berner Schulzeitung“ dringend ein, dieser Versammlung beizuwöhnen. An den Verhandlungen können auch diejenigen Lehrer Theil nehmen, welche vor Beginn derselben dem Präsidenten ihren Beitritt zum Lehrerverein erklären.

Iffwil, den 21. Juli 1862.

Der Präsident des freiwilligen Lehrervereins:
K. Leuenberger.

Offene Lehrerstelle.

Die Privatschule von Murgenthal sucht auf Anfang November nächstthin einen Lehrer an ihre Schule. Pflichten: Unterricht in den Fächern einer Primarschule; dazu Französisch und die Anfangsgründe von Geometrie und Algebra. Musikkenntniß wäre sehr erwünscht und würde besonders honoriert. Schülerzahl: circa 25. Besoldungsminimum: Fr. 1100.

Anmeldung und Zeugnisse sind bis 15. August zu senden an Hrn. Grossrat Ryser in Murgenthal.

Ausschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kd.	Bes.	Anmeldung.
Zegenstorf	Mittelschule	70	610	17. August.
Reiben	Gem. Schule	50	520	1. Sept.
Gümmeren		80	Min.	1.
Radelstingen	Unterschule	50		25. August.
Farnern, K.-G. Oberbipp	Gem. Schule	50	550	20.
Steffisburg	Sekundarschule, beide Stellen		1530	16.

Berichtigung.

Aus dem Leitartikel der vorletzten Nummer der „Schulzeitung“ ist zu berichtigten, Zeile 5 von oben: Genie statt Gewinn.

*) Die Ursache der Verlegung vom 17. auf den 24. August ist das eidgenössische Offiziensfest, welches auf den 16. bis 18. August fällt.